

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

*In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte
2000/586/JI:*

- ★ **Beschluss des Rates vom 28. September 2000 über ein Verfahren zur Änderung von Artikel 40 Absätze 4 und 5, Artikel 41 Absatz 7 und Artikel 65 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen** 1

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2083/2000 der Kommission vom 2. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2084/2000 der Kommission vom 2. Oktober 2000 zur Einstellung der Heringsfischerei durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2085/2000 der Kommission vom 2. Oktober 2000 zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien** 6
- Verordnung (EG) Nr. 2086/2000 der Kommission vom 2. Oktober 2000 über die Lieferung von Keksen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 8
- Verordnung (EG) Nr. 2087/2000 der Kommission vom 2. Oktober 2000 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 11
- Verordnung (EG) Nr. 2088/2000 der Kommission vom 2. Oktober 2000 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 14
- Verordnung (EG) Nr. 2089/2000 der Kommission vom 2. Oktober 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 17

Verordnung (EG) Nr. 2090/2000 der Kommission vom 2. Oktober 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen	18
Verordnung (EG) Nr. 2091/2000 der Kommission vom 2. Oktober 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	20

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/587/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 3/2000 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 2. August 2000 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Bulgarien an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung**

23

2000/588/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2000 des Assoziationsrates EU-Slowenien vom 4. August 2000 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Slowenien an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung**

28

2000/589/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2000 des Assoziationsrates EU-Tschechische Republik vom 31. August 2000 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Tschechischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung**

32

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. September 2000

über ein Verfahren zur Änderung von Artikel 40 Absätze 4 und 5, Artikel 41 Absatz 7 und Artikel 65 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

(2000/586/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe b), Artikel 32 und Artikel 34,

auf Initiative des Großherzogtums Luxemburg ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Juni 1997 vereinbarten die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden ein Protokoll zur Änderung der Artikel 40, 41 und 65 des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (nachstehend „Protokoll“ genannt); in dem Protokoll ist ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der in den genannten Artikeln enthaltenen Bestimmungen der Begriffe „Beamte“, „Behörden“ und „zuständige Ministerien“ vorgesehen.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999, mit dem unter anderem der Schengen-Besitzstand in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurde, war das Protokoll noch nicht in Kraft getreten.
- (3) Das Protokoll gehört nicht zu dem in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand.
- (4) Nach der Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union können die Mitgliedstaaten keine Änderungen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (nachstehend „Schengener Durchführungsübereinkommen“ genannt) mehr vornehmen.
- (5) Nach der Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union ist weiterhin ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der Bestim-

mungen der Begriffe „Beamte“, „Behörden“ und „zuständige Ministerien“ erforderlich, in dessen Rahmen es der Rat jedem Mitgliedstaat freistellen würde, die Bezugnahmen auf seine „Beamten“, „Behörden“ und „zuständigen Ministerien“ in Artikel 40 Absätze 4 und 5, Artikel 41 Absatz 7 und Artikel 65 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens (ergänzt um die Bestimmungen der Beitrittsübereinkommen zum Schengener Übereinkommen) ohne förmliche Annahme durch den Rat zu ändern, wenn die derzeitige Bezugnahme infolge innerstaatlicher Änderungen und Umstrukturierungen nicht mehr korrekt ist.

- (6) Änderungen der vorstehend genannten Bestimmungen, die sich nicht aus rein innerstaatlichen Änderungen oder Umstrukturierungen ergeben, sondern mit denen die Befugnisse gemäß der Artikel 40 und 41 auf weitere „Beamte“ und „Behörden“ übertragen werden sollen, sind nach den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags anzunehmen.
- (7) Das Vereinigte Königreich wird sich an diesem Beschluss gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden ⁽³⁾ beteiligen, soweit dieser Beschluss sich auf die in jenem Beschluss aufgeführten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands bezieht.
- (8) Mit diesem Beschluss werden die Bestimmungen weiterentwickelt, für die nach dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist, eine verstärkte Zusammenarbeit zulässig ist und die zu einem der Bereiche gehören, die unter Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁴⁾ fallen —

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 12.5.2000, S. 7.

⁽²⁾ (Stellungnahme vom 14. Juni 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

BESCHLIESST:

(4) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat kann die Bezugnahmen auf „Beamte“, „Behörden“ und „zuständige Ministerien“ in Artikel 40 Absätze 4 und 5, Artikel 41 Absatz 7 und Artikel 65 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens in Bezug auf seine Beamten, Behörden und zuständigen Ministerien ändern, wenn die derzeitigen Bezugnahmen infolge innerstaatlicher Änderungen oder Umstrukturierungen nicht mehr korrekt sind.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat notifiziert Änderungen nach Absatz 1 dem Generalsekretariat des Rates, das die Notifikation an alle Mitglieder des Rates weiterleitet.

(3) Der Rat sorgt für die Veröffentlichung derartiger Änderungen im Amtsblatt.

Artikel 2

Das Verfahren des Artikels 1 gilt auch für Änderungen, die bereits gemäß Artikel 1 vorgenommen wurden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. VAILLANT

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2083/2000 DER KOMMISSION
vom 2. Oktober 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	103,9
	064	69,3
	999	86,6
0707 00 05	052	91,1
	628	145,8
	999	118,5
0709 90 70	052	70,8
	999	70,8
0805 30 10	052	62,9
	388	68,3
	524	71,0
	528	61,9
	999	66,0
0806 10 10	052	79,4
	064	55,0
	400	199,9
	999	111,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	86,1
	400	50,3
	800	167,7
	804	87,1
	999	97,8
0808 20 50	052	89,5
	064	61,2
	999	75,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2084/2000 DER KOMMISSION
vom 2. Oktober 2000
zur Einstellung der Heringsfischerei durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2000 Quoten für Hering vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Heringsfänge in den ICES-Bereichen I und II durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, die für 2000 zugeteilte Quote erreicht. Die Niederlande haben die Befischung dieses Bestands ab dem 12. September 2000 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Heringsfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I und II durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, gilt die den Niederlanden für 2000 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Hering in den Gewässern der ICES-Bereiche I und II durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umlanden und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. September 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 50.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2085/2000 DER KOMMISSION**vom 2. Oktober 2000****zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der am 31. Dezember 1994 paraphierten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren ⁽³⁾ (nachstehend „Vereinbarung“ genannt) prüft die Kommission wohlwollend die Anträge der indischen Regierung auf Anwendung „besonderer Flexibilität“.
- (2) Am 28. Januar 2000 stellte die Republik Indien einen entsprechenden Antrag.
- (3) Die von der Republik Indien beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen nach Artikel 7 und Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates.
- (4) Gemäß Absatz 2 der Vereinbarung notifizierte Indien am 1. Dezember 1999 der WTO die Bindung seiner Zölle für die in der Vereinbarung genannten Zolltarifpositionen.

- (5) Die Notifikation Indiens vom 1. Dezember 1999 stimmt nicht in allen Teilen mit der Vereinbarung überein. Die Konsultationen zwischen den beiden Parteien führten jedoch zu einer gemeinsamen Klärung. Daher ist es angemessen, dem Antrag teilweise stattzugeben und die restlichen besonderen Flexibilitäten zu gewähren, sobald Indien seine an die WTO gerichtete Notifikation für die Zolltarife geändert hat, für die Indien die Einführung von Höchstzollsätzen angekündigt hat.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Textilfragen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2000 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Republik Indien nach Maßgabe des Anhangs genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 53.

ANHANG

- Kategorie 1: Übertragung von 87 500 Kilogramm aus der Höchstmenge für die Kategorie 23.
 - Kategorie 4: Übertragung von 875 000 Kilogramm aus der Höchstmenge für die Kategorie 15.
 - Kategorie 5: Übertragung von 218 750 Kilogramm aus der Höchstmenge für die Kategorie 15.
 - Kategorie 6: Übertragung von 1 093 750 Kilogramm aus der Höchstmenge für die Kategorie 29.
 - Kategorie 20: Übertragung von 131 250 Kilogramm aus der Höchstmenge für die Kategorie 23.
 - Kategorie 26: Übertragung von 1 093 750 Kilogramm aus den Höchstmengen für die Kategorien 15, 24 und 27.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2086/2000 DER KOMMISSION
vom 2. Oktober 2000
über die Lieferung von Keksen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Kekse zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Kekse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nr.:** 396/98
2. **Begünstigter** ^(?): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA, Den Haag, Niederlande; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Sudan
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Kekse
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** Für insgesamt 174 270 EUR gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 angebotene Menge, ausgedrückt in kg Eigengewicht.
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ^(?) ^(?) ^(?): —
9. **Aufmachung** ^(?): —
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ^(?): Siehe ABl. C 34 vom 6.2.1993, S. 9 (II C 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 6.-26.11.2000
— zweite Frist: 20.11.-10.12.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 17.10.2000
— zweite Frist: 31.10.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 20 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telex 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: am 27.9.2000 geltende Erstattung [gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1) festgesetzt]

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis (+ „Expiry date“).
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 34, Punkt II C 3 b), folgende Fassung: „Kekse“.
- (⁷) Kekse in Packungen von 100 bis 400 g in Kartons von maximal 10 kg in Containern von 20 oder 40 Fuß zu liefern. Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Der Auftragnehmer muss dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Kartons aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummern gehören.
Der Auftragnehmer muss jeden Container mit einer numerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO Locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁸) Kekse mit einem Mindestnährwert von 450 Kcal/100 g, die den Anforderungen von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer iv), der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 96/5/EG (ABl. L 49 vom 28.2.1996, S. 17) sowie folgenden Anforderungen genügen:
— Feuchtigkeit: höchstens 3,5 %
— Proteine: mindestens 15 %
— Kohlenhydrate: mindestens 60 %
— Lipide: mindestens 18 %.

Grundlegende Vitamine und Mineralstoffe (60-80 % des RDA/Einheit)/100 g:

- Vitamin A: mindestens 1 560 I.E.
- Vitamin B1: mindestens 0,8 mg
- Vitamin B2: mindestens 0,8 mg
- Vitamin B6: mindestens 0,8 mg
- Vitamin B12: mindestens 3,1 µg
- Vitamin C: 20-45 mg
- Vitamin D: mindestens 160 I.E.
- Vitamin E: 3-9 mg
- Folsäure: höchstens 270 µg
- Niacin: mindestens 6,5 mg
- Pantothensäure: mindestens 3,5 mg
- Calcium: mindestens 260 mg
- Natrium: höchstens 300 mg
- Eisen: mindestens 4,2 mg
- Jod: mindestens 50 µg.

Die Kekse müssen entweder direkt verzehrt oder unter dem Zusatz von Wasser, Milch oder anderen geeigneten Flüssigkeiten zu einer homogenen Paste verarbeitet werden können. Das Erzeugnis muss auch ein proteinreiches Lebensmittel wie Milch oder Sojakonzentrat sowie eine die Schmackhaftigkeit verbessernde Zutat wie Vanille enthalten, die den Nahrungsgewohnheiten der Empfänger entspricht.

Haltbarkeitsdauer: mindestens 12 Monate nach der Herstellung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2087/2000 DER KOMMISSION**vom 2. Oktober 2000****über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milchpulver zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 395/98
2. **Begünstigter** ^(?): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Sudan
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 120
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IB 1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (6.3 A und B.2)
10. **Kennzeichnung der Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IB 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 6.-26.11.2000
 - zweite Frist: 20.11.-10.12.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 17.10.2000
 - zweite Frist: 31.10.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 20 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 27.9.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1951/2000 der Kommission (ABl. L 233 vom 15.9.2000, S. 19) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- von einer amtlichen Stelle erteiltes Gesundheitszeugnis, in dem festgestellt wurde, dass das Erzeugnis unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde. Das Gesundheitszeugnis weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus;
 - von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, dass in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt I A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
- Der Auftragnehmer muss dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
- Der Auftragnehmer muss jeden Container mit einer nummerierten Plombe (Oneseal, Sysko, Locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2088/2000 DER KOMMISSION
vom 2. Oktober 2000
über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weißzucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter alle geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 394/98
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Sudan
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 72
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates (ABl. L 252 vom 29.9.1999, S. 1)
 - A- oder B-Zucker (Buchstabe e) und f)
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
 - b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 6.-26.11.2000
 - zweite Frist: 20.11.-10.12.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 17.10.2000
 - zweite Frist: 31.10.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Erstattung anwendbar, gültig am 27.9.2000 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1984/2000 der Kommission (ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 18)

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50); Fax (32-2) 296 20 05).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Stapeln der Container im Terminal des Verladehafens. Der Begünstigte übernimmt die späteren Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Der Auftragnehmer muss dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
Der Auftragnehmer muss jeden Container mit einer numerierten Plombe (Oneseal, Sysko, Locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁹) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. L 246 vom 27.9.1977, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 (ABl. L 34 vom 13.2.1996, S. 16), festgestellt.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2089/2000 DER KOMMISSION
vom 2. Oktober 2000
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 2. Oktober 2000 ausgeführte Äpfel gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1877/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 2. Oktober 2000 und vor dem 16. November 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 5.9.2000, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2090/2000 DER KOMMISSION**vom 2. Oktober 2000****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 2000 in Kraft.

Sie gilt vom 4. bis zum 17. Oktober 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumehandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 4. bis 17. Oktober 2000

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	15,02	11,21	25,38	13,48
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	7,94	7,11
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2091/2000 DER KOMMISSION
vom 2. Oktober 2000
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2080/2000 der Kommission ⁽⁵⁾.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2080/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2080/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 246 vom 30.9.2000, S. 61.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	11,30	1,30
	niederer Qualität	41,16	31,16
1002 00 00	Roggen	39,49	29,49
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	39,49	29,49
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	39,49	29,49
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	66,66	56,66
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	66,66	56,66
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	39,49	29,49

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 29. September 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	131,06	134,15	111,09	86,88	186,93 (**)	176,93 (**)	110,57 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	15,20	8,39	6,89	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	20,53	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko—Rotterdam: 20,25 EUR/t. Große Seen—Rotterdam: 30,83 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 3/2000 DES ASSOZIATIONSRAATES EU-BULGARIEN**vom 2. August 2000****zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Bulgarien an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung**

(2000/587/EG)

DER ASSOZIATIONS RAT —

BESCHLIESST:

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽¹⁾ betreffend die Teilnahme Bulgariens an Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann sich Bulgarien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft, vor allem in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung, beteiligen.
- (2) Gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Bulgarien an diesen Aktivitäten beteiligen kann.
- (3) Aufgrund des Beschlusses Nr. 2/99 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits vom 15. März 1999 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme Bulgariens an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung⁽²⁾ hat Bulgarien seit dem 1. April 1999 an der ersten Phase der Programme Leonardo da Vinci⁽³⁾ und Sokrates⁽⁴⁾ teilgenommen; es hat den Wunsch geäußert, auch an der zweiten Phase dieser Programme teilzunehmen —

Artikel 1

Bulgarien nimmt an der zweiten Phase der Programme der Europäischen Gemeinschaft Leonardo da Vinci und Sokrates gemäß dem Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“⁽⁵⁾ bzw. den Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates⁽⁶⁾ (nachstehend „Leonardo da Vinci II“ und „Sokrates II“ genannt) unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit der Programme Leonardo da Vinci II und Sokrates II, die am 1. Januar 2000 beginnt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

N. MIHAILOVA

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 99 vom 14.4.1999, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 29.12.1994, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 20.4.1995, S. 10. Beschluss geändert durch Beschluss Nr. 576/98/EG (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1.

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME DER REPUBLIK BULGARIEN AN DEN PROGRAMMEN LEONARDO DA VINCI II UND SOKRATES II

1. Sofern in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Bulgarien an den Aktivitäten im Rahmen der Programme Leonardo da Vinci II und Sokrates II (nachstehend „die Programme“ genannt) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen des Beschlusses 1999/382/EG des Rates und des Beschlusses Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung dieser gemeinschaftlichen Aktionsprogramme.
2. Im Einklang mit den Artikeln 5 der Beschlüsse über Leonardo da Vinci II und Sokrates II und mit den von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Leonardo da Vinci und Sokrates zuständigen nationalen Stellen richtet Bulgarien geeignete Strukturen für eine koordinierte Verwaltung der Durchführung der Programmaktionen auf nationaler Ebene ein und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine angemessene Finanzierung dieser Stellen zu gewährleisten, denen im Rahmen des Programms Zuschüsse für ihre Tätigkeit gewährt werden. Bulgarien wird alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die für eine effiziente Programmabwicklung auf nationaler Ebene erforderlich sind.
3. Im Hinblick auf seine Teilnahme an den Programmen zahlt Bulgarien jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union nach den in Anhang II beschriebenen Modalitäten.

Um etwaigen Entwicklungen im Rahmen des Programms oder Änderungen der Absorptionskapazität Bulgariens Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Programmdurchführung vermieden werden.

4. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Bulgarien dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Kommission kann bei der Auswahl unabhängiger Experten nach den einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse über die Programme die Benennung bulgarischer Experten in Erwägung ziehen, die sie bei der Evaluierung von Projekten unterstützen.

5. Um den Gemeinschaftscharakter der Programme zu gewährleisten und für die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft in Betracht zu kommen, muss an den Projekten und Aktivitäten mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
6. Die Mittelzuweisungen an Bulgarien für Mobilitätsmaßnahmen gemäß Anhang I Abschnitt III.1 des Beschlusses über Leonardo da Vinci II, für dezentrale Aktionen im Rahmen von Sokrates sowie für die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der gemäß Nummer 2 dieses Anhangs eingerichteten nationalen Stellen richten sich nach den auf Gemeinschaftsebene beschlossenen jährlichen Programmbudgets sowie nach dem bulgarischen Beitrag zu den Programmen. Die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der nationalen Stellen beträgt höchstens 50 % der für die Arbeitsprogramme der nationalen Stellen vorgesehenen Mittelausstattung.
7. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Bulgarien tun im Rahmen der geltenden Bestimmungen alles, um Studierenden, Lehrkräften, Auszubildenden, Ausbildern, Angehörigen der Hochschulverwaltung, Jugendlichen und anderen berechtigten Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von Bulgarien in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
8. Waren und Dienstleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses sind in Bulgarien von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
9. Unbeschadet der Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung der Programme gemäß den Beschlüssen über Leonardo da Vinci II und Sokrates II (Artikel 13 bzw. 14) wird die Teilnahme Bulgariens an diesen Programmen von der Kommission und Bulgarien laufend partnerschaftlich überwacht. Bulgarien unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an anderen spezifischen Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang ergreift.
10. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von bulgarischen Einrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission oder dem Rechnungshof bzw. unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich leisten die zuständigen bulgarischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.

Die von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Leonardo da Vinci und Sokrates zuständigen nationalen Stellen finden auf die Beziehungen zwischen Bulgarien, der Kommission und den bulgarischen nationalen Stellen Anwendung. Im Falle von Unregelmäßigkeiten, Fahrlässigkeit oder Betrug, die den bulgarischen nationalen Stellen anzulasten sind, tragen die bulgarischen Behörden die Verantwortung für die ausstehenden Beträge.

11. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 7 des Beschlusses über Leonardo da Vinci II und Artikel 8 des Beschlusses über Sokrates II nehmen die Vertreter Bulgariens als Beobachter an den Sitzungen der Programmausschüsse teil, wenn die für sie relevanten Punkte behandelt werden. Wenn andere Punkte erörtert oder Abstimmungen durchgeführt werden, treten diese Ausschüsse ohne die Vertreter Bulgariens zusammen.
 12. Die Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen der Programme erfolgen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft.
 13. Die Gemeinschaft und Bulgarien können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich kündigen. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.
-

ANHANG II

FINANZIELLER BEITRAG DER REPUBLIK BULGARIEN ZU LEONARDO DA VINCI II UND SOKRATES II**1. Leonardo da Vinci**

Bulgarien leister im Rahmen seiner Teilnahme am Programm Leonardo da Vinci II folgenden finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union (in EUR):

Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
3 024 000	3 108 000	3 318 000	3 465 000	3 611 000	3 800 000	3 947 000

2. Sokrates

Bulgarien leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm Sokrates II im Jahr 2000 einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in Höhe von 4 077 000 EUR.

Der Beitrag Bulgariens für die folgenden Jahre der Programmdurchführung wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 festgesetzt.

3. Bulgarien entrichtet den obengenannten Beitrag zum Teil aus dem bulgarischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem PHARE-Länderprogramm Bulgariens. Die beantragten PHARE-Mittel werden Bulgarien im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem bulgarischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Bulgariens, aus dem es die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.
4. Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:
 - 3 745 110 EUR als Beitrag zu Sokrates II im Jahr 2000;
 - folgende jährliche Beiträge zu Leonardo da Vinci II (in EUR):

Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
2 880 000	2 807 000	2 800 000	Betrag später festzusetzen	Betrag später festzusetzen	Betrag später festzusetzen	Betrag später festzusetzen

Der restliche Beitrag Bulgariens wird aus dem bulgarischen Staatshaushalt finanziert.

5. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ findet Anwendung insbesondere auch für die Verwaltung des Beitrags Bulgariens.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Bulgariens infolge der Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Beobachter im Sinne von Anhang I Nummer 11 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Programmdurchführung entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

6. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Bulgarien Mittel in Höhe seines Beitrags an, den es nach diesem Beschluss zu den einzelnen Programmen zu entrichten hat.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Bulgarien zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April anfordert, bzw. spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (AbL. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

-
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Bulgarien die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Bulgarien.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Bulgarien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro angewandt.

BESCHLUSS Nr. 2/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWENIEN**vom 4. August 2000****zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Slowenien an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung**

(2000/588/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

BESCHLIESST:

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 106,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 106 des Europa-Abkommens und dessen Anhang XI kann sich Slowenien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft, vor allem in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung, beteiligen.
- (2) Gemäß demselben Artikel beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Slowenien an diesen Aktivitäten beteiligen kann.
- (3) Aufgrund des Beschlusses Nr. 2/99 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits vom 29. April 1999 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme Sloweniens an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung, Jugend und allgemeine Bildung ⁽²⁾ hat Slowenien seit dem 1. Mai 1999 an der ersten Phase der Programme Leonardo da Vinci ⁽³⁾ und Sokrates ⁽⁴⁾ teilgenommen; es hat den Wunsch geäußert, auch an der zweiten Phase dieser Programme teilzunehmen —

Artikel 1

Slowenien nimmt an der zweiten Phase der Programme der Europäischen Gemeinschaft Leonardo da Vinci und Sokrates, wie im Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ ⁽⁵⁾ bzw. im Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates ⁽⁶⁾ dargelegt, (nachstehend „Leonardo da Vinci II“ und „Sokrates II“ genannt) unter den Bedingungen und Voraussetzungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit der Programme Leonardo da Vinci II und Sokrates II, die am 1. Januar 2000 beginnt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. August 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

A. PETERLE

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 256 vom 1.10.1999, S. 69.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 29.12.1994, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 20.4.1995, S. 10. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 576/98/EG (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1.

ANHANG I

BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME DER REPUBLIK SLOWENIEN AN DEN PROGRAMMEN LEONARDO DA VINCI II UND SOKRATES II

1. Sofern in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Slowenien an den Aktivitäten im Rahmen der Programme Leonardo da Vinci II und Sokrates II (nachstehend „die Programme“ genannt) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen des Beschlusses 1999/382/EG des Rates und des Beschlusses Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung dieser gemeinschaftlichen Aktionsprogramme.
2. Im Einklang mit den Artikeln 5 der Beschlüsse über Leonardo da Vinci II und Sokrates II und mit den von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Leonardo da Vinci und Sokrates zuständigen nationalen Stellen richtet Slowenien geeignete Strukturen für eine koordinierte Verwaltung der Durchführung der Programmaktionen auf nationaler Ebene ein und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine angemessene Finanzierung dieser Stellen zu gewährleisten, denen im Rahmen des Programms Zuschüsse für ihre Tätigkeit gewährt werden. Slowenien wird alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die für eine effiziente Programmabwicklung auf nationaler Ebene erforderlich sind.
3. Im Hinblick auf seine Teilnahme an den Programmen zahlt Slowenien jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union nach den in Anhang II beschriebenen Modalitäten.

Um etwaigen Entwicklungen im Rahmen des Programms oder Änderungen der Absorptionskapazität Sloweniens Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Programmdurchführung vermieden werden.

4. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Slowenien dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Kommission kann slowenische Experten in Erwägung ziehen, wenn sie nach den einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse über die Programme unabhängige Experten auswählt, die sie bei der Evaluierung von Projekten unterstützen.

5. Um den Gemeinschaftscharakter der Programme zu gewährleisten, muss an den Projekten und Aktivitäten mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
6. Die Mittelzuweisungen an Slowenien für Mobilitätsmaßnahmen gemäß Anhang I Abschnitt III.1 des Beschlusses über Leonardo da Vinci II, für dezentrale Aktionen im Rahmen von Sokrates sowie für die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der gemäß Punkt 2 dieses Anhangs eingerichteten nationalen Stellen richten sich nach den auf Gemeinschaftsebene beschlossenen jährlichen Programmbudgets sowie nach dem slowenischen Beitrag zu den Programmen. Die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der nationalen Stellen beträgt höchstens 50 % der für die Arbeitsprogramme der nationalen Stellen vorgesehenen Mittelausstattung.
7. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Slowenien tun im Rahmen der geltenden Bestimmungen alles, um Studierenden, Lehrkräften, Auszubildenden, Ausbildern, Angehörigen der Hochschulverwaltung, Jugendlichen und anderen berechtigten Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von Slowenien in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
8. Waren und Dienstleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses sind in Slowenien von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
9. Unbeschadet der Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung der Programme gemäß den Beschlüssen über Leonardo da Vinci II und Sokrates II (Artikel 13 bzw. 14) wird die Teilnahme Sloweniens an diesen Programmen von der Kommission und Slowenien laufend partnerschaftlich überwacht. Slowenien unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an anderen spezifischen Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang ergreift.
10. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von slowenischen Einrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission oder dem Rechnungshof bzw. unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich leisten die zuständigen slowenischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.

Die von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Leonardo da Vinci und Sokrates zuständigen nationalen Stellen finden auf die Beziehungen zwischen Slowenien, der Kommission und den slowenischen nationalen Stellen Anwendung. Im Falle von Unregelmäßigkeiten, Fahrlässigkeit oder Betrug, die den slowenischen nationalen Stellen anzulasten sind, tragen die slowenischen Behörden die Verantwortung für die ausstehenden Beträge.

11. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 7 des Beschlusses über Leonardo da Vinci II und Artikel 8 des Beschlusses über Sokrates II nehmen die Vertreter Sloweniens als Beobachter an den Sitzungen der Programmausschüsse teil, wenn die für sie relevanten Punkte behandelt werden. Wenn andere Punkte erörtert oder Abstimmungen durchgeführt werden, treten diese Ausschüsse ohne die Vertreter Sloweniens zusammen.
 12. Sämtliche Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen der Programme erfolgen in einer Amtssprache der Gemeinschaft.
 13. Die Gemeinschaft und Slowenien können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.
-

ANHANG II

FINANZIELLER BEITRAG DER REPUBLIK SLOWENIEN ZU LEONARDO DA VINCI II UND SOKRATES II

1. Leonardo da Vinci

Slowenien leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm Leonardo da Vinci II folgenden finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union (in EUR):

Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
985 000	1 012 000	1 079 000	1 126 000	1 173 000	1 233 000	1 280 000

2. Sokrates

Slowenien leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm Sokrates II im Jahr 2000 einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in Höhe von 882 000 EUR.

Der Beitrag Sloweniens für die folgenden Jahre der Programmdurchführung wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 festgesetzt.

3. Slowenien entrichtet den obengenannten Beitrag zum Teil aus dem slowenischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem PHARE-Länderprogramm Sloweniens. Die beantragten PHARE-Mittel werden Slowenien im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem slowenischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Sloweniens, aus dem es die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.
4. Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:
- 406 658 EUR als Beitrag zu Sokrates II im Jahr 2000;
 - folgende jährliche Beiträge zu Leonardo da Vinci II (in EUR):

Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
469 710	Betrag wird später festgesetzt	Betrag wird später festgesetzt	Betrag wird später festgesetzt	Betrag wird später festgesetzt	Betrag wird später festgesetzt	Betrag wird später festgesetzt

Der restliche Beitrag Sloweniens wird aus dem slowenischen Staatshaushalt finanziert.

5. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Sloweniens.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Sloweniens infolge der Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Beobachter im Sinne von Anhang I Punkt 11 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Programmdurchführung entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

6. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Slowenien Mittel in Höhe seines Beitrags an, den es nach diesem Beschluss zu den einzelnen Programmen zu entrichten hat.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Slowenien zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April anfordert, bzw. spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Slowenien die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Übeweisung dieser Beträge an Slowenien.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Slowenien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro angewandt.

⁽¹⁾ AB. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

BESCHLUSS Nr. 2/2000 DES ASSOZIATIONSRAATES EU-TSCHECHISCHE REPUBLIK**vom 31. August 2000****zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Tschechischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung**

(2000/589/EG)

DER ASSOZIATIONS RAT —

BESCHLIESST:

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits⁽¹⁾ betreffend die Teilnahme der Tschechischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann sich die Tschechische Republik an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft, vor allem in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung, beteiligen.
- (2) Gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich die Tschechische Republik an diesen Aktivitäten beteiligen kann.
- (3) Aufgrund des Beschlusses Nr. 2/97 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits vom 30. September 1997 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen der Tschechischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und allgemeine Bildung⁽²⁾ hat die Tschechische Republik seit dem 1. Oktober 1997 an der ersten Phase der Programme Leonardo da Vinci⁽³⁾ und Sokrates⁽⁴⁾ teilgenommen; sie hat den Wunsch geäußert, auch an der zweiten Phase dieser Programme teilzunehmen —

Artikel 1

Die Tschechische Republik nimmt an der zweiten Phase der Programme der Europäischen Gemeinschaft Leonardo da Vinci und Sokrates gemäß dem Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“⁽⁵⁾ bzw. dem Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“⁽⁶⁾ (nachstehend „Leonardo da Vinci II“ und „Sokrates II“ genannt) unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit der Programme Leonardo da Vinci II und Sokrates II, die am 1. Januar 2000 beginnt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 31. August 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

J. KAVAN

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 29.12.1994, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 20.4.1995, S. 10. Beschluss geändert durch den Beschluss Nr. 576/98/EG (AbL. L 77 vom 14.3.1998, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1.

ANHANG I

Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Tschechischen Republik an den Programmen Leonardo da Vinci II und Sokrates II

1. Sofern in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich die Tschechische Republik an den Aktivitäten im Rahmen der Programme Leonardo da Vinci II und Sokrates II (nachstehend „die Programme“ genannt) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen des Beschlusses 1999/382/EG des Rates und des Beschlusses Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung dieser gemeinschaftlichen Aktionsprogramme.
2. Im Einklang mit den Artikeln 5 der Beschlüsse über Leonardo da Vinci II und Sokrates II und mit den von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Leonardo da Vinci und Sokrates zuständigen nationalen Stellen richtet die Tschechische Republik geeignete Strukturen für eine koordinierte Verwaltung der Durchführung der Programmaktionen auf nationaler Ebene ein und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine angemessene Finanzierung dieser Stellen zu gewährleisten, denen im Rahmen des Programms Zuschüsse für ihre Tätigkeit gewährt werden. Die Tschechische Republik wird alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die für eine effiziente Programmabwicklung auf nationaler Ebene erforderlich sind.
3. Im Hinblick auf ihre Teilnahme an den Programmen zahlt die Tschechische Republik jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union nach den in Anhang II beschriebenen Modalitäten.

Um etwaigen Entwicklungen im Rahmen des Programms oder Änderungen der Absorptionskapazität der Tschechischen Republik Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Programmdurchführung vermieden werden.
4. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Tschechischen Republik dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Kommission kann bei der Auswahl unabhängiger Experten nach den einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse über die Programme die Benennung tschechischer Experten in Erwägung ziehen, die sie bei der Evaluierung von Projekten unterstützen.
5. Um den Gemeinschaftscharakter der Programme zu gewährleisten, muss an Projekten und Aktivitäten mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
6. Die Mittelzuweisungen an die Tschechische Republik für Mobilitätsmaßnahmen gemäß Anhang I Abschnitt II.1 des Beschlusses über Leonardo da Vinci II, für dezentrale Aktionen im Rahmen von Sokrates sowie für die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der gemäß Nummer 2 dieses Anhangs eingerichteten nationalen Stellen richten sich nach den auf Gemeinschaftsebene beschlossenen jährlichen Programmbudgets sowie nach dem tschechischen Beitrag zu den Programmen. Die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der nationalen Stellen beträgt höchstens 50 % der für die Arbeitsprogramme der nationalen Stellen vorgesehenen Mittelausstattung.
7. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie die Tschechische Republik tun im Rahmen der geltenden Bestimmungen alles, um Studierenden, Lehrkräften, Auszubildenden, Ausbildern, Angehörigen der Hochschulverwaltung, Jugendlichen und anderen berechtigten Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
8. Waren und Dienstleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses sind in der Tschechischen Republik von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
9. Unbeschadet der Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung der Programme gemäß den Beschlüssen über Leonardo da Vinci II und Sokrates II (Artikel 13 bzw. 14) wird die Teilnahme der Tschechischen Republik an diesen Programmen von der Kommission und der Tschechischen Republik laufend partnerschaftlich überwacht. Die Tschechische Republik unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an anderen spezifischen Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang ergreift.
10. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von tschechischen Einrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission oder dem Rechnungshof bzw. unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich leisten die zuständigen tschechischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.

Die von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Leonardo da Vinci und Sokrates zuständigen nationalen Stellen finden auf die Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik, der Kommission und den tschechischen nationalen Stellen Anwendung. Im Falle von Unregelmäßigkeiten, Fahrlässigkeit oder Betrug, die den tschechischen nationalen Stellen anzulasten sind, tragen die tschechischen Behörden die Verantwortung für die ausstehenden Beträge.

11. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 7 des Beschlusses über Leonardo da Vinci II und Artikel 8 des Beschlusses über Sokrates II nehmen die Vertreter der Tschechischen Republik als Beobachter an den Sitzungen der Programmausschüsse teil, wenn die für sie relevanten Punkte behandelt werden. Wenn andere Punkte erörtert oder Abstimmungen durchgeführt werden, treten diese Ausschüsse ohne die Vertreter der Tschechischen Republik zusammen.
 12. Sämtliche Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen der Programme erfolgen in einer Amtssprache der Gemeinschaft.
 13. Die Gemeinschaft und die Tschechische Republik können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich kündigen. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.
-

ANHANG II

Finanzieller Beitrag der Tschechischen Republik zu Leonardo da Vinci II und Sokrates II**1. Leonardo da Vinci**

Die Tschechische Republik leistet im Rahmen ihrer Teilnahme am Programm Leonardo da Vinci II folgenden finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union (in EUR):

Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
2 558 000	2 629 000	2 806 000	2 930 000	3 054 000	3 214 000	3 338 000

2. Sokrates

Die Tschechische Republik leistet im Rahmen ihrer Teilnahme am Programm Sokrates II im Jahr 2000 einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in Höhe von 5 094 000 EUR.

Der Beitrag der Tschechischen Republik für die folgenden Jahre der Programmdurchführung wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 festgesetzt.

3. Die Tschechische Republik entrichtet den obengenannten Beitrag zum Teil aus dem tschechischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem PHARE-Länderprogramm der Tschechischen Republik. Die beantragten PHARE-Mittel werden der Tschechischen Republik im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem tschechischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag der Tschechischen Republik, aus dem sie die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.
4. Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:
- 3 783 000 EUR als Beitrag zu Sokrates II im Jahr 2000;
 - folgende jährliche Beiträge zu Leonardo da Vinci II (in EUR):

Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
1 900 500	1 954 000	2 087 000	Betrag wird später festgesetzt	Betrag wird später festgesetzt	Betrag wird später festgesetzt	Betrag wird später festgesetzt

Der restliche Beitrag der Tschechischen Republik wird aus dem tschechischen Staatshaushalt finanziert.

5. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ gilt auch für die Verwaltung des Beitrags der Tschechischen Republik.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen der Tschechischen Republik infolge der Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Beobachter im Sinne von Anhang I Nummer 11 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Programmdurchführung entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

6. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von der Tschechischen Republik Mittel in Höhe des Beitrags an, den diese nach diesem Beschluss zu den einzelnen Programmen zu entrichten hat.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Die Tschechische Republik zahlt ihren Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April anfordert, bzw. spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (AbL. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

-
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern der Tschechischen Republik die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an die Tschechische Republik.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden der Tschechischen Republik ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro angewandt.
